Gestaltungssatzung

der Stadt Brakel für den *Stadtbezirk Bökendorf* örtliche Bauvorschrift gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 08.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000, 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439, 445), hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

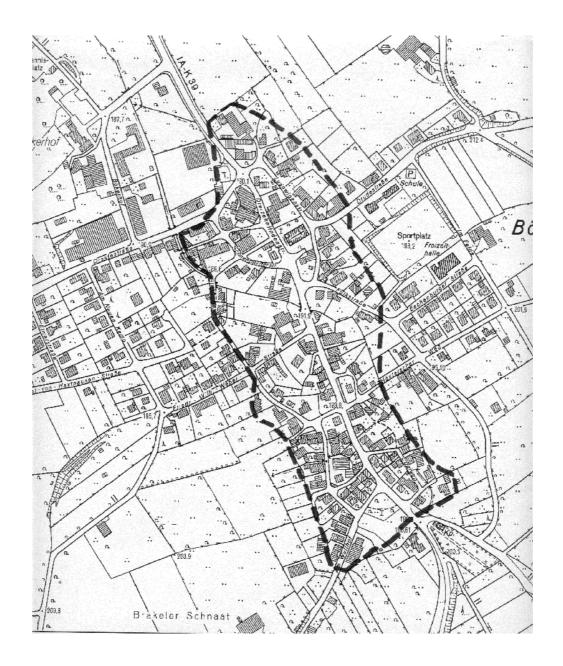
Präambel

Der bislang homogen bebaute und mit seiner vielfältigen Raumfolge von Straßen, Gassen und Gebäuden mit Gärten gewachsene Ortskern Bökendorfs ist in gestalterischer Hinsicht von beispielhafter dörflicher Prägung.

Ziel dieser Satzung ist es, den in Jahrhunderten entstandenen Charakter des Ortskerns Bökendorfs in seiner interessanten städtebaulichen Ausgestaltung zu wahren und fortzuführen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für den gewachsenen Ortskern Bökendorfs ist in der nachfolgend beigefügten Grundkarte durch eine gestrichelte Umgrenzung gekennzeichnet.



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen und nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke. Sie ist anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen einschließlich deren Renovierung und Instandsetzung sowie bei Neubauten, Wiederaufbauten und Restaurierungen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Aufgrund dieser Satzung bedürfen der Genehmigung alle genehmigungsbedürftigen Vorhaben gem. § 63 Abs. 1 BauO NRW sowie die genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW (Änderung der äußeren Gestaltung durch Dacheindeckung).
- (2) Die gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung erlaubnispflichtigen Maßnahmen für Baudenkmäler bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Andere Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen im Geltungsbereich dieser Satzung bleiben durch sie unberührt.

§ 4 Gestaltung der Dächer

- (1) Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung ab 45° zulässig.
- (2) Für die Dachdeckung sind entweder nur rote oder nur schwarze Dachpfannen zulässig; glasierte hochglänzende Materialien sind für die Dacheindeckung nicht zulässig.

§ 5 Gestaltung der Fenster und Türen

- (1) Fenster und Türen in <u>Fachwerkgebäuden</u> sind innerhalb des Fachwerksgefüges zu entwickeln und traditioneller Handwerkstechnik folgend in Holz auszuführen. Jedes einzelne Fenster, nicht Schaufenster, ist bei einer Höhe oder Breite von mehr als 1 m zweiflügelig und mit konstruktiver Sprossenteilung herzustellen.
- (2) In <u>allen</u> Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind nur hochrechteckige bis quadratische Öffnungen, wie sie dem traditionellen Baustil entsprechen, zulässig.
- (3) Fenster, nicht Schaufenster, sind bis zu einer Größe von 1,5 m² Rohbaumaß ohne Unterteilung zulässig. Fensterbänder sind nicht zulässig.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 73 in Verbindung mit § 86 Abs. 5 BauO NRW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 7 Ordungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Geltungsbereich dieser Satzung handelt nach § 84 BauO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 4 entspricht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brakel, den 08.09.2006

(Spieker) Bürgermeister